

erweist (und das scheint so zu sein), so ist damit der Wert eines so flüchtig geschriebenen Werkes als eines Ausdrucks von Ciceros Glaubensbekenntnis sehr in Frage gestellt. Schließlich ist doch auch die Art, wie der epikureische Gedanke vom proleptischen Gottesbegriff von Cicero *De nat. deor.* I 16, 43 dargeboten wird, von Mißverständnis nicht frei¹¹, trotzdem L. anscheinend Cicero hier retten möchte (417).

Es sind entsagungsvolle Untersuchungen erfordert, ehe man von Fall zu Fall entscheiden kann, wie weit Cicero sich in seinen Dialogen mit seinem Sprecher identifiziert, wie viel Eigengut er in das Apographon verwoben hat. Die Vermutungen, die L. hier vorlegt, sind ja gewiß ansprechend, entheben aber doch nicht der Pflicht genauer Einzelforschung. Als geschickte kurze Zusammenfassung von Gedanken, die ein gewisses Anrecht darauf haben, daß wir in ihnen Ciceros religiöse Anschauungen erkennen, mag der Aufsatz gelten. Er sammelt die Antworten auf die drei Hauptprobleme, die sich der Dialog stellt: ob Götter sind, wie sie beschaffen sind (hier greift L. auf die Tuskulanen und die Republik zurück, wo Cicero gelegentlich einen geistigen Gottesbegriff im platonischen Sinn vertritt, von dem er aber doch auch dort wieder abgeleitet) und was die Götter tun (sie üben Providenz; dem Römer Cicero ist diese in dem Werk über die Gesetze als Voraussetzung der römischen Kardinaltugend der *pietas* ein unentbehrliches Gut). Ergänzend ist die Stellungnahme Ciceros zur Mantik, zur Frage nach dem Wesen der Seele und ihrem Schicksal nach dem Tode beigefügt, soweit L. aus den einschlägigen Sonderschriften (*De div.*, *Tusc.*, *De rep.* [somnia Scipionis]) einigermaßen bestimmte Ergebnisse herauslesen zu können glaubt. — Das Gesamtbild, das die Religionsauffassung Ciceros dem Beobachter der religiösen Lage der antiken Gesellschaft um die Zeitenwende bietet, ist immerhin nicht ganz unerfreulich; es enthält Einzelzüge, die seine nicht geringe Nachwirkung zu einer entfernten Vorbereitung auf das Christentum werden lassen konnten.

Das vermeintliche Original der Sentenzen des Petrus Lombardus.

Von Franz Pelster S. J.

Alte Überlieferungen haben ein ungemein widerstandsfähiges Dasein, selbst wenn sie auf offenkundigem Irrtum beruhen. Daran wurde ich erinnert, als ich einen sonst sehr aufschlußreichen Artikel von A. Landgraf zur Textkritik der Sentenzen des Petrus Lom-

¹¹ Vgl. auch Zeller, *Die Philosophie der Griechen* III 1³, 430, Anm. 5; Hirzel a. a. O. II 851, Anm. 1.

bardus las¹. Dort wird gesagt, Stephan Langton habe den Originaltext der Sentenzen studiert und ebenso jenen der Erklärung des hl. Paulus. Lassen wir die zweite Behauptung², skizzieren wir dagegen kurz die Geschichte der ersten Behauptung und fragen wir nach ihrer Legitimation.

Landgraf zitiert M. Grabmann³. Nach ihm hätte Stephan Langton die Hs der Sentenzen der Kirche Notre-Dame in Paris vermacht; jedoch sei sie verlorengegangen. Die Quelle für Grabmann ist J. de Ghellinck⁴. Durch diesen gelangen wir zu den Dokumenten. Er verweist auf ein Dokument aus dem Chartularium von Notre-Dame, das später von L. Delisle von neuem veröffentlicht wurde. Bevor wir jedoch zu dieser Quelle gehen, muß noch einer etwas verschiedenen Version gedacht werden. In der Neuausgabe des Lombarden, die in Quaracchi besorgt wurde, lesen wir, das Original der Sentenzen sei in den Besitz des Stephan Langton übergegangen und dieser habe es in seinem Testament vom 28. Oktober 1171 (!) der Pariser Kirche „pro pauperibus scholaribus in theologia studentibus“ vermacht. Dasselbe werde beschrieben: Item originale sententiarum magistri Petri Lombardi in quodam libro coperto de corio vitulino, iam quasi depilato, cum clavis rotundis de cupro in assaribus. Das Manuskript sei bis 1756 in der Pariser Cathedralbibliothek aufbewahrt, in welchem Jahre die Kanoniker ihre Hss an Ludwig XV. verkauft hätten; aber es sei noch nicht aufgefunden⁵. Hier wird auf zwei Stellen im Chartular von Denifle-Chatelain verwiesen. Dort aber haben wir einen weiteren Abdruck der Dokumente und dazu in einer Anmerkung einen Verweis auf Hazon⁶, der noch 1770 behauptet, daß sich das Original des Petrus Lombardus in der Kapitelsbibliothek von Notre-Dame befinde, dafür aber von Denifle zurechtgewiesen wird, da das

¹ Notes de critique textuelle sur les sentences de Pierre Lombard: RechThAncMéd 2 (1930) 80—99.

² Auf Grund der S. 94 gegebenen Belege kann ich mich nicht entschließen, die These L.s von der Benutzung der Urschrift des Pauluskommentars durch Stephan Langton anzunehmen. Ich glaube einstweilen, der *liber Lombardi* ist irgendein Exemplar des Kommentars, das Stephan als Textzeuge für die anderswo in abweichender Form sich findende Glossa des Haymo und Ambrosius verwendet. Die dritte Stelle über die Glossa mit der falschen Isaiasstelle sagt nur, daß diese bei Lombardus nicht vorkommt. Im gedruckten Text bei Migne 191 habe ich sie auch nicht gefunden.

³ Die Geschichte der scholastischen Methode II (Freiburg 1911) 362.

⁴ Le traité de Pierre Lombard sur les sept Ordres ecclésiastiques: RevHistEccl 10 (1910) 721.

⁵ Petri Lombardi Libri IV Sententiarum I (Ad Claras Aquas 1916) XXXVI.

⁶ Eloge historique de l'Université de Paris (discours prononcé le 11 Octobre 1770). Ich kenne die Schrift nur aus Denifle-Chatelain, Chartul. II 72 n. 598, welche die Stelle selbst anführen, in der Hazon von dem *livre en original en quatre petits volumes* redet.

Kapitel schon 1756 die Hss an Ludwig XV. verkauft habe. Auch sagt Denifle, es müsse ein Band gewesen sein, nicht vier, wie Hazon behauptete.

Dies ist die Geschichte der heute bestehenden Tradition. Und nun die Wirklichkeit. Es handelt sich um zwei Dokumente, die sich auf eines zurückführen lassen. Das erste ist eine Bücherrekognition vom 28. Oktober 1271 (!), das zweite eine solche vom 30. August 1296. Beide sind anscheinend zuerst abgedruckt von M. Guérard⁷; ein zweitesmal hat sie mit nochmaliger Hinzuziehung der Quellen selbst L. Delisle⁸ veröffentlicht. Da jedoch die Liste der zweiten Rekognition von jener der ersten sehr wenig — was unseren Fall angeht, überhaupt nicht — verschieden ist, so begnügt Delisle sich mit dem Abdruck des ersten Dokumentes und der Einleitung zur zweiten Rekognition. Denifle-Chatelain⁹ sind ihm hierin gefolgt. Im zweiten Dokument vom 30. August 1296 werden nur die Bücher aufgezählt, welche der Pariser Kanzler für die armen Studenten bereit hielt; zugleich wird bezeugt, daß der Kanzler Peter von St. Omer dieselben vom Kapitel durch die Magistri und Kanonisten G. Chaucon und Stephan von Guiberville zur Aufbewahrung erhalten habe. Es sind hier nebeneinandergestellt die *Quatuor libri sentenciarum* und das *Originale sentenciarum magistri Petri Lombardi*, die in der ersten Rekognition voneinander getrennt sind. Auch wir können uns also auf die Rekognition von 1271 beschränken.

Ihr Inhalt ist kurz folgender: Der Offizial der Pariser bischöflichen Kurie verfaßt am Tage von Simon und Juda (28. Oktober) ein amtliches Instrument zur Beglaubigung, daß der neugewählte Kanzler Johannes von Orléans (Iohannes de Allodiis) von seinem Vorgänger, dem jetzigen Pariser Archidiakon Nikolaus, eine Anzahl von Büchern erhalten habe, die gemäß testamentarischer Klausel des verstorbenen Magister Stephan, weiland Archidiakon zu Canterbury, an arme Pariser Theologiestudenten auszuleihen sind. Dann folgt der Wortlaut der Klausel, in dem die Bücher einzeln aufgezählt werden. Unter denselben sind auch: *Item quatuor libri Sentenciarum*. In einem Nachtrag, der mit dem Testament augenscheinlich nichts mehr zu tun hat, werden noch zwei Bücher genannt, deren Übergabe gleichfalls bezeugt wird: *Item Biblia postillata in duobus voluminibus, quam contulit episcopus Stephanus. Item originale Sentenciarum magistri Petri Lombardi in quodam libro cooperto de corio vitulino iam quasi depilato cum clavis rotundis in asseribus*¹⁰.

⁷ Chartulaire de l'Église Notre-Dame de Paris II, Paris 1850, 495 f. n. 143; III 349 f. n. 2.

⁸ Le Cabinet des Manuscrits III, Paris 1881, 2—3.

⁹ Chartularium Univ. Paris. I 493 f. n. 437; II 72 n. 598.

¹⁰ Es ist dies die oben nach den Herausgebern der Sentenzen angeführte Stelle.

Und nunmehr die erste Feststellung: Nichts berechtigt uns, in diesem magister Stephanus, der zugleich Archidiakon von Canterbury war, Stephan Langton zu sehen. Langton war von 1206 bis 1228 Kardinal und Erzbischof von Canterbury. Da ist es von vornherein äußerst unwahrscheinlich, daß ein Testament, das er nur vor seiner Erhebung zum Erzbischof gemacht haben kann, noch in Geltung war und er als Archidiakon bezeichnet wird. Ferner wissen wir zwar, daß Stephans Bruder Simon Archidiakon von Canterbury war; von Stephan selbst steht das Gegenteil fest. Es ist sicher, daß er in Paris und in der Erzdiözese York eine Präbende hatte; denn Innozenz III. erwähnt dies in einem Brief an Johann ohne Land, um den neu ernannten Erzbischof zu empfehlen¹¹. Hier ist die Anwendung des negativen Beweises am Platze: Also war er nicht Archidiakon von Canterbury¹². Zweitens ist im Testament nur die Rede von *quatuor libri Sententiarum*, nicht vom *originale*. Dieses steht in einem sehr deutlich erkennbaren Nachtrag zur Rekognition; denn das erste Buch dieses Nachtrages ist kein Geschenk des Archidiakon Stephanus, sondern des *episcopus Stephanus*. Dieser aber, der als völlig bekannt vorausgesetzt wird, ist offenbar nicht der Erzbischof Stephan, sondern der noch heute wohlbekannte Stephan Tempier, der von 1268 bis 1279 den bischöflichen Stuhl von Paris einnahm. Ob das nun folgende Originale auch von Tempier geschenkt war oder von einem andern, läßt sich nicht feststellen. Gesagt ist nur, daß es dem neuen Kanzler übergeben wurde¹³. Eines ist sicher, mit Stephan Langton hat es nichts gemein.

Endlich — und das ist das Wichtigste — wir haben gar keinen Grund, in diesem offenbar durch vielen Gebrauch schadhafte gewordenen Exemplar (*cooperto de corio vitulino iam quasi depilito*)

¹¹ Der Brief Innozenz' III. vom 26. Mai 1207 findet sich in der Vorrede zum 2. Band des Gervasius von Canterbury, ed. Stubbs: Rolls Series (London 1880) LXXII f. F. M. Powicke macht in seinem Werk Stephen Langton (Oxford 1928) 31 darauf aufmerksam.

¹² Innozenz entschuldigt Stephan beim König wegen seiner langen Abwesenheit in Paris und empfiehlt ihn, indem er betont, daß er nicht nur in Paris, sondern in der viel angeseheneren Kirche von York eine Präbende besitze.

¹³ Zu meiner Freude entdeckte ich nachträglich, daß bereits vor mir Powicke S. 54 in einer Anmerkung darauf hinweist, daß der im Dokument genannte Stephan nicht Stephan Langton sein könne, und daß der Nachtrag nicht Teil des Vermächtnisses sei. Er meint, daß Stephan eine Verwechslung mit Simon Langton sei. Ich halte diese Konjektur für höchst wahrscheinlich; denn Simon Langton († 1248) war nicht nur Archidiakon von Canterbury, sondern auch Kanonikus von Notre-Dame. Außerdem hatte er nach dem Obituar von Notre-Dame dem Kapitel 200 Livres geschenkt, aus denen beim Jahrgedächtnis beider Brüder eine Summe verteilt werden sollte. M. Guérard a. a. O. IV 105 n. 185).

das Original des Lombarden zu sehen. Denn „Original“ bezeichnete zu jener Zeit jeden vollständigen, ungekürzten Text eines Buches, wohl im Gegensatz zur *Abbreviatio*, zu den *Flores*, vielleicht auch zum Kommentar. Der Beweis hierfür ist sehr leicht zu führen. In der Bücherliste der Pariser Taxatoren (1275—1286) finden wir die *Originalia beati Gregorii super Iob*, die *Originalia Anselmi de Veritate* usw., die zwei *solidi* kosten, die *Originalia beati Augustini*. *Primo*: über *Enchiridion* für 4 *Denare*¹⁴. Im Katalog der Sorbonne von 1338 kehren die *Originalia* immer wieder: *Originalia Augustini, Ambrosii, Bernardi, Ysidori, Bede et Anselmi, Hugonis, Richardi*, auch *Originalia mixta sanctorum et philosophorum*, z. B. des *Boëthius, Tullius, den Timaeus* usw.¹⁵. Dies dürfte mehr als genügen zum Beweise, daß man in keiner Weise berechtigt ist, aus dem Worte „Original“ auf eine Urschrift zu schließen. Die Wandernotiz vom Original des Lombarden, das einst im Besitz des Stephan Langton gewesen sei, gehört ins Reich der Wanderlegenden. Man erwartet heute nicht selten alles Heil von den scholastischen Hss — ich bin der letzte, ihren Wert zu unterschätzen —; nützlich ist es aber auch, mit Hilfe der längst gedruckten Literatur und einer vorsichtigen Interpretation der Quellen den Dutzenden von unrichtigen und unverbürgten Angaben, die von einem Buch ins andere übergehen, das Leben zu kürzen und der Wahrheit auch hier Eingang zu schaffen.

Hat Benedikt Stattler die Gottesschau Christi geleugnet?

Von Heinrich Weisweiler S. J.

Auf Grund einer Mitteilung in den *Institutiones theologicae* (II 284) von Marianus Dobmayer glaubt Dr. O. Graber in seinem Werke „Die Gottschauung Christi im irdischen Leben und ihre Bestreitung“ (Graz 1920) in B. Stattler (gest. 1797) vielleicht den Ersten in der Reihe der neueren Leugner der Gottschauung Christi zu finden (a. a. O. 33). Graber konnte selber in den ihm zur Verfügung stehenden Werken St.s nichts über die Gottesschau finden, da weder die *Demonstratio evangelica* noch die *Demonstratio catholica* oder die Schrift *De locis theologicis* sich mit dem Thema befassen. Er stützte sich so allein auf die Angaben Dobmayers.

Eine ausführliche Darlegung über diesen Gegenstand findet sich nun in St.s *Theologia christiana theoretica, tractatus V, de Jesu Christo Deo-Homine salutis humanae restauratore* (Monachii 1777). Sie gibt die Möglichkeit, die Behauptung Dobmayers nachzuprüfen. Im

¹⁴ Denifle-Chatelain, Chart. I 644 f. n. 530.

¹⁵ L. Delisle, Cabinet des Mss III 32—41.